

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 15 (1959)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Warum zuerst das eidgenössische Frauenstimmrecht?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845569>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Warum zuerst das eidgenössische Frauenstimmrecht?

-in. Im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung über das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten wird nicht selten die Frage aufgeworfen, warum nun eigentlich zuerst das *eidgenössische* Frauenstimmrecht vorgelegt werde. Sind denn, wird etwa gefragt, unsere Volksrechte und politischen Institutionen nicht aus Gemeinde und Kanton hervorgegangen, und wenn dem so ist, sollte nicht auch das Frauenstimmrecht zuerst in Gemeinden und Kantonen eingeführt, schliesslich dann auch im Bund in der Verfassung verankert werden?

Gewiss sind viele unserer politischen Einrichtungen aus der Gemeinde hervorgegangen, geht unsere Demokratie zum Teil doch sogar auf die germanische Zeit zurück. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass sogar in den Landsgemeindekantonen viele Bürger der politischen Rechte völlig entbehrten, nämlich die Beisässen und erst recht die Hintersässen, und dass in den aristokratischen Stadtregimes eine untertänige Landschaft politisch fast rechtlos war, dass ausländische welthistorische Umwälzungen wie die französische Revolution, dann die Julirevolution, die die Regenerationsbewegung auslöste, den Boden für Rechtsgleichheit und Freiheitsrechte vorbereiten halfen und in einer ganzen Reihe von Kantonen erst die Bundesverfassung von 1848 die Volksrechte brachte, die man heute vielfach fälschlicherweise als althergebrachte betrachtet. Der *Bund* ist also in wesentlichen Punkten und für weite Gebiete unseres Landes *bahnbrechend* vorangegangen; später sind dann allerdings im Bund Institutionen eingeführt worden, die sich in den Kantonen zuerst zu bewähren hatten wie das Initiativrecht, während andere im Bund keine Verwirklichung fanden wie etwa das Finanzreferendum oder das obligatorische Gesetzesreferendum der Kantone.

Insofern liegt also gar *kein ausserordentlicher Fall vor*, wenn der Bund mit einer verfassungsrechtlichen Neuerung vorangeht. Nun darf aber doch in Erinnerung gerufen werden, dass wir bisher in 12 Kantonen nicht weniger als 25 Abstimmungen über ein umfassendes oder partielles Frauenstimmrecht durchführten, abgesehen von verschiedenen Gemeindeabstimmungen. Schon 1920 wurden die Zürcher kantonalen Stimberechtigten aufgerufen, zum Frauenstimmrecht Stellung zu nehmen, und in der Folge fanden 1923, 1947 und 1954, im Kanton Bern bekanntlich zuletzt 1956, Volksabstimmungen statt. Glarus, Solothurn, die beiden Basel, die Kantone Tessin und Waadt, Neuenburg und Genf sowie 1921 St. Gallen hatten sich dazu auszusprechen. Gewiss ist dabei nirgends eine Mehrheit zustandegekommen, aber es hat doch gelegentlich sehr wenig gefehlt: das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten ist im Kanton Solothurn im Jahre 1948 mit dem Zufallsmehr von 9535 gegen 9353 Stimmen verworfen worden, und im Kanton Baselland ist das Stimm- und Wahlrecht der Frauen in Schul- und Armen Sachen sowie in Kirchenangelegenheiten der reformierten Kirche schon 1926 nur mit dem

äusserst knappen Mehr von 158 Stimmen, bei über 7000 abgegebenen Stimmen, abgelehnt worden. Und zwar hat man jeweils bei den kantonalen Urnengängen den Einwand gehört, eigentlich sei nicht recht zu verstehen, warum gerade „wir“ voranzugehen hätten und nicht der Bund einen entsprechenden Schritt unternehme.

Schliesslich aber haben Bundesrat und Bundesversammlung der Tatsache Rechnung getragen, dass sie seit Jahren durch Motionen, Postulate und Petitionen aufgefordert wurden, endlich einmal eine entsprechende Vorlage einzubringen. Der Bundesrat war der Demonstrationen ohne praktische Folgen allmählich müde; er hatte vom Schauspiel der Postulate, die in den Räten angenommen werden und dann in einer Schublade verschwinden, worauf einige Jahre später wieder ein ähnliches Postulat Annahme findet, genug und entschloss sich, dem Parlament die Frage vorzulegen, ob es bereit sei, den Souverän zu befragen. Dabei hat der Bundesrat von jeher festgehalten, dass nur eine Verfassungsrevision zum Ziele führen könne und nicht etwa eine Verfassungsinterpretation, die die Frauen den Männern ohne weitere Volksbefragung gleichstellt.

Eine *eidgenössische Volksabstimmung* hat den grossen Vorteil, dass einmal das ganze Land gleichzeitig Stellung beziehen kann und dabei die politischen Kräfte im Bund zur vollen Auswirkung gelangen. Wenn auch eine der grossen, das ganze Land umfassenden politischen Parteien beschlossen hat, die Stellungnahme den kantonalen Parteien zu überlassen, so geht es doch diesmal um einen *gesamtschweizerischen, um einen eidgenössischen Entscheid*, in dem kantonale und regionale Besonderheiten zurücktreten. Welches auch der Ausgang dieser Volksabstimmung sein wird: sie wird auf alle Fälle gültige Schlüsse über den Stand der Bereitschaft der stimmberechtigten Männer hinsichtlich der Gewährung der Gleichberechtigung gestatten und zeigen, welches die aussichtsreichsten Positionen des Frauenstimmrechts sind, wo sich geschlossene Gebiete befürwortend äussern und wo die Widerstände zu überwinden sein werden. Und gerade das lag dem verstorbenen Chef des Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat Dr. Feldmann am Herzen, der einen klaren, das ganze Land umfassenden Volksentscheid herbeiführen wollte.

## Vorsteherinnenschule

bildet Töchter und Frauen in 2-jährigem Lehrgang für die Leitung alkoholfreier Restaurants, Hotels und Gemeindestuben aus. Kein Schulgeld. Freie Kost und Logis. Eigene Stellenvermittlung.

Prospekte, Auskünfte, Anmeldungen:

**Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften**

Dreikönigstrasse 35 Zürich 2 Tel. 051 / 23 86 93